

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3^{tes} Stück vom Jahre 1851.

N^o 6) Bekanntmachung,

die dermalige Zusammensetzung der Landrentenbankverwaltung betreffend;

vom 2ten Januar 1851.

Nachdem Se. Königliche Majestät in Folge des Austritts des in Ruhestand versetzten Finanzoberbuchhalters, Kammerrath Niehsche aus der Landrentenbankverwaltung der letzteren den neu ernannten Finanzoberbuchhalter Simon als Commissar zuzuordnen geruht haben, so wird solches und daß demnach von jetzt an die Landrentenbankverwaltung aus folgenden Mitgliedern, nämlich dem

Geheimen Regierungsrathe D. Carl Friedrich Schaarschmidt,

Geheimen Rathe Adolph von Weissenbach und

Finanzoberbuchhalter Friedrich Ludwig Eugen Simon

besteht, andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 2ten Januar 1851.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Geuder.

N^o 7) Bekanntmachung

wegen der dem Gesetze vom 10ten Januar 1851 gemäß zu eröffnenden neuen
4½ procentigen Staatsanleihe;

vom 18ten Januar 1851.

In Ausführung des Gesetzes vom 10ten Januar 1851, die Eröffnung einer 4½ procentigen Staatsanleihe betreffend, bringt das Finanzministerium hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1851.

4

§ 1. Da die für den Zweck einer außerordentlichen Verstärkung der baaren Cassenbestände bei der Hauptstaatscasse zeitlich gegen einjährige Kündigung und ohne Pfandbestellung aufgenommenen Handdarlehne bis zu und mit dem 16ten dieses Monats bereits die Höhe von 9,032,800 Thalern — — erreicht haben, so wird zunächst deren Gegenwerth in neuen $4\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldencassenscheinen bei der Staatsschuldencasse niedergelegt werden, es bleibt daher von der im Gesamtbetrage von Fünfzehn Millionen beschlossenen neuen Staatsanleihe nur noch die Summe von:

Fünf Millionen Neunmal Hundert Sieben und Sechzig Tausend Zwei Hundert (5,967,200) Thalern — —

zu decken übrig.

Behufß der Aufbringung dieses letztbemerkten Anleihebedarfs und um zugleich den Handdarlehensgläubigern die Füglichkeit zu gewähren, in die neue **Au porteur**-Anleihe übertreten zu können, wird demnach vom 1ten Februar 1851 ab unter nachstehenden näheren Bestimmungen und Bedingungen zu deren Eröffnung verschritten.

§ 2. Die Betheiligung an der neuen Staatsanleihe kann erfolgen:

- a) durch Abnahme neuer $4\frac{1}{2}$ procentiger Staatsschuldencassenscheine gegen sofortige Baarzahlung (§§ 3 und 4),
- b) durch Abnahme solcher Staatsschuldencassenscheine mit ratenweiser Einzahlung (§§ 5 und 6),
- c) durch Umtausch $4\frac{1}{2}$ procentiger Handdarlehensscheine gegen dergleichen Staatsschuldencassenscheine oder Verwendung der ersteren an Zahlungsstatt in den unter a und b gedachten Fällen (§§ 7 und 8),
- d) in der für Handdarlehne von benannten Gläubigern mit gegenseitiger einjähriger Kündigung schon zeitlich bestandenen Form (§ 13).

§ 3. Mit dem Verkaufe der zum freien Debit verbleibenden, in den zweierlei Appoint-Gattungen **Serie I.** zu 500 Thalern — — und **Serie II.** zu 200 Thalern — — ausgefertigten $4\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldencassenscheine gegen sofortige Baarzahlung, ist die Hauptstaatscasse zu Dresden, ingleichen, für deren Rechnung, die Bank zu Leipzig beauftragt.

Soweit thunlich wird dabei darauf Rücksicht genommen werden, daß jeder Abnehmer die Hälfte seines Betrags in kleinern Abschnitten erlangen kann.

Wer jedoch einer der § 2 unter b, c und d nachgelassenen Modalitäten sich zu bedienen wünscht, hat dieß ausschließlich bei der genannten Hauptstaatscasse zu bewirken.

§ 4. Außer dem klingenden Courant im 14 Thalerfuße und den Königlich Sächsischen Cassenbilletts sollen hierbei auch Leipziger Banknoten, ingleichen die zum 31ten März jetzigen Jahres zahlbaren Zinscoupons und ausgelosten Obligationen Königlich Sächsischer Staatspapiere aller Gattungen, sowie der Königlich Sächsischen Landrentenbriefe und der Actien der ehemals Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie, nicht minder vom 15ten März jetzigen Jahres an auch die zum 1ten Juli zahlbar werdenden Zinscoupons der Sächsisch-

Schleßischen Eisenbahnactienschuld und der Chemnitz-Miesauer Eisenbahnprioritätsanleihe, als Baarzahlung mit angenommen werden.

§ 5. Die Abnahme mit ratenweiser Einzahlung (§ 2 unter b) wird denjenigen gestattet, die längstens bis mit 15ten April dieses Jahres den Weg der Subscription betreten. Dieselbe muß mindestens auf einen Betrag von 2000 Thalern — — gerichtet und mit einer sofortigen baaren Einzahlung (§ 4) von 10 Procent begleitet sein.

Die Subscribernten verpflichten sich durch Unterzeichnung der Subscriptionsanmeldung, (vergl. Beilage A) die gezeichnete Summe längstens bis mit 15ten October dieses Jahres durch Einzahlung des Erfüllungsbetrags in unzertrennter Summe oder in ratenweisen Nachzahlungen von mindestens 25 Procent abzunehmen.

Dieselben erhalten über die erfolgte Subscription und Anzahlung von der Hauptstaatscasse eine Bescheinigung (vergl. Beilage B) ausgestellt, auf welcher die späteren Zahlungen und die dafür verabreichten Obligationen ebenfalls angemerkt werden, und welche von ihnen, bei Abnahme des Restbetrags der Subscription, wobei zugleich die eingezahlten 10 Procent mit in Anrechnung zu bringen, an jene Casse wieder zurückzugeben ist. Die subscribirten Beträge werden in der Regel zur einen Hälfte in Abschnitten zu 500 Thalern — —, zur andern in dergleichen zu 200 Thalern — —, verabsolgt und es wird die hiernach zu verabreichende Stückzahl der betreffenden Abschnitte auf den Subscriptionsbescheinigungen besonders mit ausgedrückt werden.

§ 6. Wer bis zum 15ten October dieses Jahres die subscribirten Obligationen nicht abnimmt, verliert seinen Anspruch auf deren Erwerbung und es wird dann die ausgestellte Subscriptionsbescheinigung insoweit ungültig, vielmehr solchenfalls auf Gefahr des Subscribers zum Verkaufe der von ihm nicht abgenommenen Obligationen an der Leipziger Börse gegen Sensalbescheinigung verschritten, auch ihm nur derjenige Theil der geleisteten Anzahlung zurückgegeben, welcher nicht zu Cours- und Spesenverlust an den verkauften Obligationen zu verwenden gewesen ist.

Leistet aber der Subscriber der Aufforderung zu Empfangnahme jener Herauszahlung keine Folge, so wird deren Betrag auf seine Kosten bei dem Justizamte Dresden zu Jedermanns Recht deponirt werden.

§ 7. Diejenigen Besitzer bisher eingezahlter Handdarlehne mit gegenseitigem einjährigem Aufkündigungsrechte, welche damit in die Anleiheschuld der 4½ procentigen Staatsschuldencassenscheine überzutreten beabsichtigen (§ 2 unter c), haben für solchen Zweck die ihnen ertheilten Handdarlehnschuldverschreibungen, ingleichen die auf das Halbjahr vom 1sten October 1850 bis Ende März 1851 lautenden Quittungsformulare, längstens bis mit 15ten März dieses Jahres bei der Hauptstaatscasse in Dresden zu produciren, woselbst diesen Darlehnscheinen und Quittungsformularen, ohne Unterschied, ob von dem Kündigungsrechte bereits Gebrauch gemacht worden war oder nicht, mittelst Stempels die Worte:

„das Capital ist gegen $4\frac{1}{2}\%$ Staats-Schulden-Cassen-Scheine einzulösen,“ aufgedruckt werden.

Die solchergestalt abgestempelten Handdarlehnscheine und Quittungsformulare werden den Producenten sodann wieder zurückgestellt und es bleibt ihnen hierauf überlassen, Erstere, d. h. die Handdarlehnscheine, bei der Hauptstaatscasse sofort gegen Staatsschuldencassenscheine umzutauschen, oder bei späterer Abnahme von dergleichen Scheinen an Zahlungsstatt zu verwenden.

Lassen sich die Beträge der Handdarlehne in Staatsschuldencassenscheinen nicht vollständig ausgleichen, so werden den Inhabern die etwa überschießenden einzelnen Thalerhunderte *bar* zurückgewährt.

Für den Zweck einer derartigen Umtauschung oder Verwendung ist eine besondere Quittung nicht schlechterdings erforderlich; es genügt vielmehr auch die einfache Zurückgabe der abgestempelten Handdarlehnscheine, doch bleibt in diesem Falle die Vertretung des redlichen Erwerbs vorbehalten. Zu dem Ende ist auf solchen abgestempelten, von dem darin benannten Gläubiger aber nicht quittirten Handdarlehnscheinen der Name des sie Einliefernden eigenhändig und mit den Worten: „an Zahlungsstatt verwendet von ic.“ zu bemerken.

Auf Grund solcher abgestempelten Scheine kann ein Kündigungsrecht nicht weiter ausgeübt werden und kommt zugleich deren Verzinsung, im Hinblick auf die Bestimmung des § 9 und flg., von und mit 1sten April 1851 ab in Wegfall.

§ 8. Wer die in § 7 nachgelassene Frist zur Abstempelung verabsäumt, kann das ihm zustehende Handdarlehn lediglich noch im Wege der vertragsmäßigen Aufkündigung zurückziehen.

§ 9. Sämmtlichen auf Grund der gegenwärtigen Anleiheeröffnung auszugebenden Staatsschuldencassenscheinen ist, insoweit die Abnahme bis zum 15ten Juli dieses Jahres erfolgt, der auf das Halbjahr vom 1sten Januar bis 30sten Juni 1851 lautende Zinsencoupon mit beigelegt; es werden aber in Hinsicht auf die deshalb in Frage kommende Stückzinsenvergütung den Abnehmern nachbemerkte Vergünstigungen zugestanden.

§ 10. Wer auf einem der § 2 sub a, b und c bezeichneten Wege diese Scheine abnimmt, hat, wenn die Abnahme bis zu und mit dem 15ten April 1851 erfolgt, einige Stückzinsenvergütung gar nicht abzuentrichten.

Dem zu Folge soll einerseits

- a) den nach § 2 sub c und § 7 in die Anleihe eintretenden Handdarlehnsgläubigern verstattet sein, die auf das Halbjahr 1sten October 1850 bis 31sten März 1851 ausfallenden Handdarlehnszinsen gegen die in Händen habenden Zinsquittungen in bisheriger Weise bei der Hauptstaatscasse voll zur Erhebung zu bringen, andererseits aber

b) denjenigen, welche die Abnahme durch Baarzahlung (vergl. § 4) vor dem 1sten April 1851 bewirken, oder die für Subscriptionen vorgeschriebene baare Anzahlung (vergl. § 5) vor dem 1sten April 1851 leisten, wegen des ihnen entgehenden Vortheils, den Betrag bis dahin in anderer Weise zinsbar benutzen zu können, eine besondere dießfallige Zinsenentschädigung und zwar auf je 100 Thaler von:

— Thlr. 22 Ngr. 5 Pf., insoferne die Abnahme in der Zeit vor dem 1sten März 1851, ingleichen von

— „ 11 „ 3 „, insofern dieselbe in der Zeit vom 1sten bis mit 31sten März 1851 erfolgt,

Seiten der § 3 genannten Cassenstellen gewährt werden.

§ 11. Findet dagegen die Abnahme später als den 15ten April 1851 Statt, so haben diejenigen, welche solche durch Baarzahlung (vergl. § 4) bewirken:

innerhalb des Zeitraums vom:	eine Stückzinsenvergütung von:
16ten April bis mit 15ten Mai 1851	— Thlr. 10 Ngr. —
16ten Mai „ „ 14ten Juni „	— „ 20 „ —
15ten Juni „ „ 15ten Juli „	1 „ — „ —

auf je Hundert Thaler — — zuzulegen. Es wird jedoch den Subscribenten für diejenigen Staatsschuldencassenscheine, welche ihnen als Gegenwerth der mit 10 Procent geleisteten baaren Anzahlungen, bei Abnahme des Restbetrags der Subscription, zu verabsolgen sind (§ 5), auch wenn diese Verabsolgung erst nach dem 15ten April 1851 geschieht, einige Stückzinsenvergütung gar nicht angeschlossen werden.

§ 12. Nach Ablauf des 15ten Juli 1851 haben die Abnehmer im Falle der Baarzahlung (vergl. § 4) die vollen Stückzinsen nach jährlich $4\frac{1}{2}$ Procent nachzuzahlen, doch ist hierbei rücksichtlich der an die Subscribenten auf vorschristmäßig angezahlte 10 Procent zu verabsolgendes Scheine, von dem Ansinnen einer Stückzinsenvergütung ebenfalls (vergl. § 11) gänzlich abzusehen.

§ 13. Bis zu einem demnächst bekannt zu machenden Zeitpunkte soll bei Summen, die mindestens die Höhe von 500 Thln. — — erreichen und in ganzen Thalerhundertern sich abrunden, es ferner gestattet bleiben, dieselben als $4\frac{1}{2}$ procentige Handdarlehne mit gegenseitig freistehender einjähriger Aufkündigung zur Hauptstaatscasse, gegen darüber von dem Finanzministerium auszustellende, auf den Namen der Darleiher lautende Schuldverschreibungen, einzuzahlen.

Solchenfalls wird von den zum freien Debit ausgesetzten $4\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldencassenscheinen ein den neu „aufgenommenen Handdarlehnen“ gleichkommender Betrag zurückgelegt und bei der Staatsschuldencasse zur Deposition gebracht werden.

§ 14. Das Finanzministerium behält sich ausdrücklich vor, nicht nur den Schluß der gegenwärtigen Anleihe im Allgemeinen, sondern auch den der Annahme von Subscriptionen, Abstempelung der Handdarlehensscheine und Zulassung fernerer Handdarlehne, ingleichen die Wiederaufhebung der in solcher Beziehung bereits anberaumten Fristen, jederzeit auszusprechen.

§ 15. Gedruckte Formulare zu den Subscriptionsanmeldungen (§ 5), ingleichen einzelne Abdrücke der gegenwärtigen Bekanntmachung, denen zugleich das eingangserwähnte Gesetz mit beigefügt ist, sind bei der Hauptstaatscasse und der Staatsschuldencasse zu Dresden, sowie bei der Leipziger Bank, unentgeltlich zu erlangen.

Vorstehendem gemäß haben Alle, die es angeht, das Nöthige in Obacht zu nehmen.

Dresden, am 18ten Januar 1851.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Geuder.

A.

N^o. **Subscriptions-Anmeldung.**

Von de(m) Unterzeichneten wird auf einen Nominalbetrag neuer 4½ procentiger Staatsschuldencassenscheine von

(6500) Thln. — —

gegen vorschriftmäßige baare Anzahlung von 10 ⅞ der gezeichneten Summe, mithin von:

(650) Thln. — —

nach Maßgabe der zu Ausführung des Gesetzes vom 10ten Januar 1851 unterm 18ten Januar 1851 ergangenen Bekanntmachung und mit der ausdrücklichen Verpflichtung, die obige Summe durch Einzahlung des Erfüllungsbetrags in unzertrennter Summe, oder in ratenweisen Nachzahlungen von mindestens 25 Procent längstens bis mit 15ten October dieses Jahres abzunehmen, andurch subscribirt.

(Dresden), am (5ten Februar) 1851.

Unterschrift:
(N. N.)



B.

N. **Subscriptions-Bescheinigung.**

Bei der unterzeichneten Stelle ist von

(Herrn **N. N.** zu **N.**)

auf einen Nominalbetrag neuer $4\frac{1}{2}$ procentiger Staatsschuldencassenscheine von:

(Sechs Tausend Fünf Hundert) Thalern — —

gegen vorschriftmäßige baare Anzahlung von (650) Thalern — — als Werth von 10% der gezeichneten Summe, subscribirt worden.

Der genannte Subscriber hat deshalb den Vorschriften der Bekanntmachung vom 18ten Januar 1851 pünctlichst nachzukommen und nach Maafgabe der von ihm geleistet werdenden baaren Nachzahlungen der Ausantwortung obiger Staatspapiere, und zwar mit:

(4500) Thlr. in (9) Stück Serie **I.** à 500 Thlr.

(2000) " " (10) " " **II.** " 200 "

uts.

nebst dazu gehörigen Zinsbogen, einschließlic des am 1sten Juli 1851 zahlbaren Zinscoupons, seiner Zeit sich zu gewärtigen.

Dresden, am (5ten Februar) 1851.

R. S. Hauptstaatscasse.

N. N.

Wegen der obigen Subscriptionssumme wurde

Datum	vom Subscribernten geleistet				an den Subscribernten verabfolgt						Unterschrift des be- scheinigenden Cassirers.		
	aufs Capital und zwar durch				an Stückzinsen auf die baare Nachzahlung			als Gegenwerth der gezeich- neten Summe		als besondere Zinsenent- schädigung auf geleistete Baarzahlung			
	Baar- zahlung	Handdarlehensscheine		Summa	pr. 100 Thlr. à Thlr.	Betrag		Betrag	in Appoints der Serie	pr. 100 Thaler à Ngr.		Betrag	
Thlr.	Betrag	It. Schuld- verschrei- bung N ^o	Thaler	Thlr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	I. à 500 Thlr. Stück	II. à 200 Thlr. Stück	Thlr.	Thlr.	Ngr.	
5. Febr.)	a. Anzahlung à 10 pro Cent.												
	(650)	—	—	(650)	—	—	—	—	—	—	(22,5)	(4	26,3)
	b. spätere Nachzahlung.												
13. März)	(1000)	(1000)	(190)	(2000)	(—	—	—)	(2000)	(2)	(5)	(11,3)	(3	23,0)
18. April)	(500)	(1000)	(79)	(1500)	($\frac{1}{3}$	1	20,0)	(1500)	(3)	(—)	(—)	(—	—)
31. Mai)	(800)	(800)	(321)	(1600)	($\frac{2}{3}$	5	10,0)	(1600)	(2)	(3)	(—)	(—	—)
30. Juni)	(750)	(—)	(—)	(750)	(1	7	15,0)	(1400)	(2)	(2)	(—)	(—	—)
				(6500)		14	15,0	6500	9	10		8	19,3
													Summa.)